

1976	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1976	Nr. 46
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 76	Gesetz zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	1445
28. 6. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Energy Research and Development Administration der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren	1448
12. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe	1459
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1460
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1461
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1461
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See	1462
29. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	1463
3. 8. 76	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention	1464

**Gesetz
zum Vertrag vom 10. Juli 1975
zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls
über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**

Vom 10. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 10. Juli 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang zum Vertrag vom 25. März 1957 über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 964), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1125, 1328), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die

Satzung der Europäischen Investitionsbank nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Vertrag zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

SEINE MAJESTÄT DER KONIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN DER NIEDERLANDE,
IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND —

GESTUTZT auf Artikel 236 des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Protokoll über die
Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang
zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft Bestandteil dieses Vertrags ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Definition der Rech-
nungseinheit und die Methoden für die Umrechnung der
Rechnungseinheit in die Währungen der Mitgliedstaaten
und umgekehrt, wie sie sich aus der derzeitigen Fassung
des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und des Arti-
kels 7 Absätze 3 und 4 der Satzung der Bank ergeben,
den Gegebenheiten der internationalen Währungsbe-
ziehungen nicht mehr völlig entsprechen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die künftige Entwicklung
des internationalen Währungssystems nicht vorhersehbar
ist und daß es daher angezeigt ist, der Bank — statt
in ihrer Satzung sofort eine neue Definition der Rech-
nungseinheit festzulegen — insbesondere im Hinblick
auf ihre Stellung auf den Kapitalmärkten die Möglich-
keit zu geben, die Definition der Rechnungseinheit und
die Umrechnungsmethoden unter angemessenen Bedin-
gungen anzupassen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es, um die Möglichkeit
einer derartigen flexiblen und raschen Anpassung zu
schaffen, angezeigt ist, dem Rat der Gouverneure der
Bank die Befugnis zu übertragen, erforderlichenfalls die
Definition der Rechnungseinheit und die Methoden für die
Umrechnung der Rechnungseinheit in die verschiedenen
Währungen und umgekehrt zu ändern —

HABEN BESCHLOSSEN, bestimmte Vorschriften des
Protokolls über die Satzung der Europäischen Investi-
tionsbank — im folgenden „Protokoll“ genannt — zu

ändern; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevoll-
mächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Willy DE CLERCQ, Minister der Finanzen;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Per HAEKKERUP, Minister für Wirtschaft;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Hans APEL, Bundesminister der Finanzen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Jean-Pierre FOURCADE, Minister für Wirtschaft
und Finanzen;

Der Präsident Irlands:
Charles MURRAY, Generalsekretär im Finanz-
departement Irlands;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Emilio COLOMBO, Schatzminister;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean DONDELINGER, Außerordentlicher und bevoll-
mächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter bei den
Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
L. J. BRINKHORST, Staatssekretär im Ministerium für
auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Sir Michael PALLISER, K.C.M.G., Außerordentlicher
und bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften,

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig
befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls wird
durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Rat der Gouverneure kann auf Vorschlag des Ver-
waltungsrates einstimmig die Definition der Rechnungs-
einheit ändern.“

Artikel 2

Artikel 7 Absatz 4 des Protokolls wird durch folgen-
den Satz ergänzt:

„Er kann ferner auf Vorschlag des Verwaltungsrates
einstimmig die Methode der Umrechnung von in Rech-
nungseinheiten ausgedrückten Beträgen in Landeswäh-
rungen und umgekehrt ändern.“

Artikel 3

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe g des Protokolls erhält folgende Fassung:

„g) er nimmt die in den Artikeln 4, 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten wahr;“.

Artikel 4

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 6

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zehnten Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Energy Research and Development Administration
der Vereinigten Staaten von Amerika
auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren

Vom 28. Juni 1976

In Bonn ist am 8. Juni 1976 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Energy Research and Development Administration der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 18

am 8. Juni 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Energy Research and Development Administration
der Vereinigten Staaten von Amerika
auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren**

**Agreement
between the United States Energy Research and Development Administration
and the Federal Minister for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
in the Field of Liquid Metal-Cooled Fast Breeder Reactors**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT) und die Energy Research and Development Administration der Vereinigten Staaten von Amerika (ERDA), im folgenden die Vertragsparteien genannt;

The United States Energy Research and Development Administration (ERDA) and the Federal Minister for Research and Technology of the Federal Republic of Germany (BMFT), hereinafter called the Parties;

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an der Entwicklung des natriumgekühlten Schnellen Brutreaktors (SNR);

having a mutual interest in developing the Liquid Metal-Cooled Fast Breeder Reactor (LMFBR);

in Erkenntnis des wichtigen Beitrages der ERDA und des BMFT zu dieser Forschung und Entwicklung;

Recognizing the important roles of both ERDA and the BMFT in such research and development;

in der Überzeugung, daß eine Lösung der Probleme der Energiegewinnung mit Hilfe des SNR auch eine Linderung der Umweltprobleme mit sich bringen dürfte;

believing that the solution to problems of obtaining energy from the LMFBR should also provide for an amelioration of environmental problems;

und in Erkenntnis der Notwendigkeit, Verfahren zum Schutze bevorzogter Informationen einzuführen, die im Zusammenhang mit Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden,

and recognizing the need to establish procedures governing the protection of privileged information provided in connection with activities under this Agreement,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der Entwicklung des SNR dient der Suche nach Lösungen für gemeinsam vereinbarte Probleme in Zusammenhang mit Projektierung, Entwicklung, Bau und Betrieb von Kernenergiesystemen unter Verwendung von SNR und dem Austausch von im Zuge der Lösung dieser Probleme entwickelten Informationen. Diese Zusammenarbeit kann sich auch auf den Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen aus theoretischen und experimentellen Programmen und Konzeptstudien erstrecken sowie auf beschlossene Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgt auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens, der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit.

Cooperation between the Parties in the development of the LMFBR will be directed towards finding solutions to mutually agreed upon problems connected with the design, development, construction and operation of nuclear power systems utilizing LMFBRs and to exchange information developed during the resolution of these problems. This cooperation may include exchange of experience and results of theoretical, experimental, and conceptual design programs; and agreed upon research and development projects. Cooperation between the two Parties will be on the basis of mutual benefit, equality, and reciprocity.

Artikel 2

Article 2

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung des SNR im Rahmen dieser Vereinbarung kann folgende Bereiche umfassen:

The areas of cooperation in the development of the LMFBR covered by this Agreement may include:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorneutronenphysik sowie der zugehörigen Experimente;

1. Research and development in the area of reactor neutronics analysis and experimentation;

2. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Brennstoffe und Materialien unter hohem Neutronenfluß und bei hoher Kühlmitteltemperatur;
3. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Brennstoffkreislaufs einschließlich Wiederaufarbeitung, Refabrikation, Abfallbehandlung und -lagerung;
4. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Komponenten für Reaktor und Kühlmittelkreisläufe einschließlich Dampferzeuger;
5. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kühlmitteltechnologie einschließlich Methoden der Detektion von Kühlmittelverunreinigungen und deren Handhabung sowie Methoden der Reinigung des Kühlmittels von solchen Verunreinigungen;
6. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der nicht-nuklearen Testanlagen zur Unterstützung des SNR-Programms einschließlich Gemeinschaftsprojekte in diesen Versuchsanlagen;
7. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und der zerstörungsfreien Prüfverfahren;
8. Projektierung und Betrieb von SNR;
9. Wirtschaftliche und umweltbezogene Erwägungen im Rahmen der Entwicklung von SNR;
10. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit.

Die Zusammenarbeit kann in gegenseitigem Einvernehmen auf weitere Bereiche ausgedehnt werden.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung kann folgende Formen umfassen, muß sich jedoch nicht auf sie beschränken:

1. Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderen Spezialisten zur Beteiligung an vereinbarten Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Projektierungs- und Versuchsaktivitäten in wissenschaftlichen Zentren, Forschungsstätten, Ingenieurbüros und Reaktoranlagen der beiden Vertragsparteien oder ihrer Auftragnehmer für einen vereinbarten Zeitraum.
2. Austausch von Proben, Materialien, Instrumenten und Komponenten für Testzwecke und Austausch von wissenschaftlicher und technischer Information sowie von Ergebnissen und Methoden der Forschung und Entwicklung.
3. Die Veranstaltung von Seminaren und anderen Tagungen über vereinbarte Themen im Bereich grundlegender Forschungs- und Entwicklungsprobleme auf den in Artikel 2 aufgeführten Gebieten gemäß den vom Gemeinsamen Ausschuß vereinbarten Modalitäten (Artikel 5).
4. Kurzbesuche von Spezialistenteams oder Einzelpersonen in den SNR-Anlagen der anderen Vertragspartei.

Andere spezifische Formen der Zusammenarbeit können von den Vertragsparteien gemeinsam vereinbart und vom Gemeinsamen Ausschuß gebilligt werden (Artikel 5 und 6).

Artikel 4

1. Es wird von den Vertragsparteien anerkannt, daß ihre jeweiligen Programme sich in organisatorischer Hinsicht unterscheiden, daß der BMFT für das deutsch-niederländisch-belgische SNR-Programm spricht und daß der BMFT die unmittelbare Durchführung dieser Vereinbarung an das Industriekonsortium Internationale Natrium-Brutreaktor-Bau GmbH (INB) delegieren kann.

2. Research and development of fuels and materials compatible with high neutron flux and high temperature coolant;
3. Research and development in the area of fuel recycle, including reprocessing, refabrication, waste processing and storage;
4. Research and development in reactor and reactor coolant system components, to include steam generators;
5. Research and development in the area of coolant technology to include methods of coolant impurities detection and management, and methods for removing such impurities;
6. Research and development in the area of non-nuclear test facilities in support of LMFBR programs, to include joint cooperative ventures in such test facilities;
7. Research and development in the area of quality assurance and non-destructive test procedures;
8. Design and operation of LMFBRs;
9. Economic and Environmental considerations in the development of LMFBRs;
10. Research and development in the area of reactor safety.

Other areas of cooperation may be added by mutual agreement.

Article 3

Cooperation in accordance with this Agreement may include but is not limited to the following forms:

1. Exchange of scientists, engineers, and other specialists for participation in agreed to research, development, analysis, design and experimental activities conducted in scientific centers, laboratories, engineering offices and reactor facilities of each of the Parties or its contractors for agreed upon periods;
2. Exchange of samples, materials, instruments, and components for testing, and exchange of scientific and technical information, and results and methods of research and development;
3. The organization of seminars and other meetings on agreed to topics covering basic problems of research and development in the areas enumerated in Article 2, in a manner agreed to by the joint committee (Article 5);
4. Short visits by specialist teams or individuals to the LMFBR facilities of the other Party.

Other specific forms of cooperation may be jointly agreed to by the Parties and approved by the joint committee (Articles 5 and 6).

Article 4

1. It is recognized by the Parties that there are organizational differences in their respective programs, that BMFT speaks for the German-Dutch-Belgian LMFBR program, and that the direct implementation of this Agreement may be delegated by BMFT to the joint industrial group International Natrium Brutreaktor-Bau (INB).

2. In Anbetracht der Tatsache, daß der BMFT für die Zwecke dieses Abkommens ein Programm vertritt, das von drei (3) verschiedenen Ländern unterstützt wird, gilt:

a) Für Artikel 7:

Die Ausdrücke „Gebiet der empfangenden Vertragspartei“ und „empfangendes Land“ umfassen die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und die Niederlande, wenn sie in bezug auf den BMFT angewandt werden.

b) Für Artikel 10:

Der Begriff „ihr Land“ umfaßt die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und die Niederlande, wenn er in bezug auf den BMFT angewandt wird.

c) Wird das obengenannte Programm von weniger als drei (3) Ländern finanziert, beziehen sich die Ausdrücke „Gebiet der empfangenden Vertragspartei“, „ihr Land“ und „empfangendes Land“, wenn sie in bezug auf den BMFT angewandt werden, auf dasjenige Land oder diejenigen Länder, die dieses Programm weiterhin unterstützen.

3. Für die Deutsche Seite hat der BMFT das Recht, die INB zur Vertretung des SNR-Programms gegenüber dem SNR-Programm der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennen, indem sie als Zentralstelle für Kommunikation und Koordination in bezug auf den ERDA/BMFT-SNR-Forschungs- und Technologieaustausch dient.

Artikel 5

1. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird ein Gemeinsamer BMFT/ERDA-Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des SNR gebildet. Dieser Ausschuß sorgt für die Durchführung, Koordinierung und Überprüfung aller Aspekte dieser Vereinbarung und gibt gegebenenfalls Empfehlungen, die jede der Delegationen ihrer Vertragspartei vorlegt, in bezug auf spezifische Maßnahmen zur Durchführung der Vereinbarung.

2. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika im Gemeinsamen Ausschuß werden von der ERDA, die deutschen Vertreter werden vom BMFT ernannt. Jede Vertragspartei ernennt den Leiter ihrer Delegation im Gemeinsamen Ausschuß.

3. Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus zehn (10) Mitgliedern, von denen jeweils fünf (5) von einer der beiden Vertragsparteien ernannt werden; diese tagen in Absprache zwischen den beiden Delegationsleitern mindestens einmal jährlich oder einvernehmlich zu anderen Zeiten (abwechselnd in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Bundesrepublik Deutschland) an einem zu vereinbarenden Ort.

Jede Vertragspartei hat das Recht, soweit erforderlich, Berater einzuladen. Der Delegationsleiter der gastgebenden Vertragspartei führt den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuß, sooft dieser tagt.

4. Mindestens einmal im Jahr legen die Vertragsparteien dem Gemeinsamen Ausschuß einen umfassenden Bericht über Stand und Planung des SNR-Programms, soweit es die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung betrifft, vor.

Artikel 6

Wichtige neue Zusammenarbeitsvorschläge, die von einer der Vertragsparteien vorgelegt werden, werden, sofern sie als wichtig genug erachtet werden, entweder durch den Gemeinsamen Ausschuß oder durch eine vom Gemeinsamen Ausschuß bestellte gemeinsame ad hoc-Gruppe geprüft.

Soweit ein Zusammenarbeitsprogramm oder -projekt im Rahmen dieser Vereinbarung eine besondere förmliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfordert,

2. In view of the fact that the BMFT for the purposes of this Agreement speaks for a program supported by three (3) different countries:

a) for the purposes of Article 7:

The phrases "territory of the receiving party" and "the receiving country" shall, with respect to the BMFT, include the Federal Republic of Germany, Belgium and the Netherlands.

b) For the purposes of Article 10:

The term "its own country" shall, with respect to the BMFT, mean the Federal Republic of Germany, Belgium and the Netherlands.

c) If the program mentioned above becomes funded by less than three (3) countries, the phrases "territory of the receiving party," "its own country," and "the receiving country" shall, with respect to the BMFT, mean that country or those countries still supporting such program.

3. For the German side the BMFT has a right to designate INB to represent the LMFBR program in its relationship with the LMFBR program of the United States of America by serving as the focal point for communication and coordination for the ERDA/BMFT-LMFBR research and technology exchange.

Article 5

1. For the implementation of this Agreement, there is established a joint ERDA/BMFT committee on cooperation in the field of LMFBR. This committee will implement, coordinate, and review all aspects of this Agreement, and where necessary, make recommendations which each of the delegations will present to its party covering specific means by which this Agreement shall be implemented.

2. The American members of the joint committee shall be appointed by ERDA. The German members of the joint committee shall be appointed by BMFT. Each party shall appoint the head of its delegation to the joint committee.

3. The joint committee will consist of ten (10) members, five (5) of which will be appointed by each of the parties to this Agreement, meeting as agreed upon by the heads of the two delegations at least once a year or at other times by agreement (alternately in the United States of America and in the Federal Republic of Germany) at an agreed to place.

Each party has the right to invite advisers as necessary. The head of the delegation of the receiving party shall act as chairman of the joint committee whenever it meets.

4. At least once a year, the Parties will provide the joint committee with a comprehensive review of the LMFBR program status and plans, which concern cooperation under this Agreement.

Article 6

Major new proposals for cooperation proposed by either of the Parties will be reviewed, if deemed sufficiently important, by either the joint committee or by a joint ad hoc group appointed by the joint committee.

Where a cooperative program or project under this Agreement necessitates a formalized specific memorandum of agreement executed by both parties, the specific

soll diese besondere Vereinbarung alle Einzelheiten zu ihrer Durchführung einschließlich der Patentfragen, des Austauschs von Ausrüstungsgegenständen und der Weitergabe von Informationen in bezug auf das jeweilige Programm oder Projekt regeln.

Artikel 7

1. Die Vertragsparteien tauschen vereinbarungsgemäß zum beiderseitigen Nutzen wissenschaftliche und technische Informationsunterlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Tätigkeiten aus. Derartige Informationen aus den in Artikel 2 genannten Fachgebieten beschränken sich auf diejenigen, die sich entweder im Besitz der Vertragsparteien befinden oder ihnen zugänglich sind und über deren Weitergabe sie verfügen können.

2. Seminarprotokolle und Berichte über gemeinsame Programme im Rahmen dieser Vereinbarung werden nach Absprache mit beiden Vertragsparteien als gemeinsame Veröffentlichungen herausgegeben.

3. Beide Vertragsparteien stimmen überein, daß im Rahmen dieser Vereinbarung erarbeitete oder ausgetauschte Informationen einem möglichst großen Kreis zugänglich gemacht werden sollten. Derartige Informationen — mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten — können der Öffentlichkeit von jeder der beiden Vertragsparteien auf dem üblichen Wege und in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren der beiden Vertragsparteien zugänglich gemacht werden.

4. Die Vertragsparteien sind sich der Tatsache bewußt, daß sie im Verlauf des Informationsaustauschs oder der sonstigen Zusammenarbeit einander möglicherweise „rechtlich geschütztes gewerbliches Eigentum“ zur Verfügung stellen. Derartiges Eigentum, einschließlich Betriebsgeheimnisse, Erfindungen, Patentinformationen und know-how, das im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, aber durch eine der beiden Vertragsparteien vor Beginn oder außerhalb dieser Aktivitäten erworben wurde und mit einem seine Weitergabe einschränkenden Vermerk gekennzeichnet ist, wird von der empfangenden Vertragspartei respektiert und darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet oder ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei veröffentlicht werden. Als derartiges Eigentum gilt, was

- a) seiner Art nach von Handelsfirmen üblicherweise vertraulich behandelt wird,
- b) nicht allgemein bekannt oder öffentlich aus anderen Quellen zugänglich ist,
- c) nicht zuvor von der übermittelnden Vertragspartei oder von anderen ohne vorherige Vereinbarung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurde und
- d) was sich noch nicht im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihrer Auftragnehmer befindet.

5. In der Erkenntnis, daß „rechtlich geschütztes gewerbliches Eigentum“, wie oben definiert, für die Durchführung eines bestimmten Zusammenarbeitsprojekts erforderlich oder in einen Informationsaustausch miteinbezogen sein kann, soll derartiges Eigentum nur zur Förderung der SNR-Reaktorprogramme im empfangenden Land verwendet werden. Seine Weitergabe wird, soweit nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wird, wie folgt beschränkt:

- a) Auf Personen im Zuständigkeitsbereich der empfangenden Vertragspartei oder auf ihre Bediensteten und auf andere beteiligte Regierungsstellen der empfangenden Vertragspartei und

agreements should cover all detailed provisions for implementing that agreement, including such matters as patents, exchange of equipment, and information disclosure specific to the particular program or project.

Article 7

1. The Parties will exchange, as agreed on a mutually beneficial basis, scientific and technical information documents and results of research and development related to work carried out under this Agreement. Such information will be limited to that which they have the right to disclose, either in their possession or available to them, from the technical areas described in Article 2.

2. Seminar proceedings and reports of joint programs carried out under this Agreement will be published as joint publications, as mutually agreed to by both parties.

3. Both parties agree that information developed or exchanged under this Agreement should be given wide distribution. Such information, except as noted in Paragraphs 4 and 5, may be made available to the public by either party through customary channels and in accordance with normal procedures of the Parties.

4. It is recognized by both parties that in the process of exchanging information, or in the process of other cooperation, the Parties may provide to each other "industrial property of a proprietary nature." Such property, including trade secrets, inventions, patent information, and know-how, made available hereunder, but acquired by either party prior to, or outside, the course of these activities, and which bears a restrictive designation, shall be respected by the receiving party and shall not be used for commercial purposes or, made public without the consent of the transmitting party. Such property is defined as:

- a) Of a type customarily held in confidence by commercial firms;
- b) Not generally known or publicly available from other sources;
- c) Not having been made available previously by the transmitting party or others without an agreement concerning its confidentiality; and
- d) Not already in the possession of the receiving party or its contractors.

5. Recognizing that "industrial property of a proprietary nature," as defined above, may be necessary for the conduct of a specific cooperative project or may be included in an exchange of information, such property shall be used only in the furtherance of LMFBR programs in the receiving country. Its dissemination will, unless otherwise mutually agreed, be limited as follows:

- a) To persons within or employed by the receiving party, and to other concerned government agencies of the receiving party; and

b) auf Haupt- und Unterauftragnehmer der empfangenden Vertragspartei, jedoch nur zur Verwendung auf dem Gebiet der empfangenden Vertragspartei und im Rahmen ihres Vertrags oder ihrer Verträge mit der betreffenden Vertragspartei, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der auf diese Weise weitergegebenen Informationen durchführt,

mit der Maßgabe, daß die gemäß den Buchstaben a) oder b) an irgendeine Person weitergegebenen Informationen mit einem Vermerk gekennzeichnet werden, der die Verbreitung außerhalb der Organisation des Empfängers beschränkt. Jede Vertragspartei wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die Weitergabe von auf Grund dieser Vereinbarung erhaltenen vermögensrechtlichen Informationen wie hierin vorgesehen beschränkt wird.

Artikel 8

Die auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen unterliegen den Regelungen betreffend Patente in Artikel 10.

Artikel 9

Die Anwendung oder Verwendung einer von den Vertragsparteien auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten oder übermittelten Information obliegt der empfangenden Vertragspartei; die übermittelnde Vertragspartei übernimmt keine Gewähr dafür, daß diese Information für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet ist.

Artikel 10

1. Für jede im Rahmen dieser Vereinbarung gemachte oder konzipierte Erfindung oder Entdeckung gilt, falls nicht etwas anderes vereinbart wird (insbesondere gemäß Artikel 6):

a) Sofern sie vom Personal einer Vertragspartei (der abordnenden Vertragspartei) oder ihren Auftragnehmern während der Abordnung zur anderen Vertragspartei (der empfangenden Vertragspartei) oder ihren Auftragnehmern, im Zusammenhang mit dem Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderen Spezialisten gemacht oder konzipiert wurde

(1) erwirbt die empfangende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Land und in Drittländern, vorbehaltlich der Einräumung einer nicht ausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die abordnende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen;

(2) erwirbt die abordnende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Land, vorbehaltlich einer nicht ausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die empfangende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen.

b) Sofern sie von einer Vertragspartei oder ihren Auftragnehmern als unmittelbares Ergebnis der Verwendung von Informationen, die ihr auf Grund dieser

b) To prime or subcontractors of the receiving party for use only within the territory of the receiving party and within the framework of its contract(s) with the respective party engaged in work relating to the subject matter of the information so disseminated;

provided that the information disseminated to any person under Subparagraphs a) or b) above shall bear a marking restricting dissemination outside the recipients' organization. Each party will use its best efforts to ensure that the dissemination of proprietary data received under this agreement is controlled as prescribed herein.

Article 8

The information exchanged under this Agreement shall be subject to the patent provisions in Article 10.

Article 9

The application or use of any information exchanged or transferred between the Parties under this Agreement shall be the responsibility of the party receiving it, and the transmitting party does not warrant the suitability of such information for any particular use or application.

Article 10

1. With respect to any invention or discovery made or conceived in the course of or under this Agreement, if not agreed upon otherwise (especially under Article 6):

a) If made or conceived by personnel of one party (the assigning party) or its contractors while assigned to the other party (recipient party) or its contractors, in connection with exchanges of scientists, engineers, and other specialists:

(1) The recipient party shall acquire all right, title and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in its own country and in third countries, subject to a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the assigning party, with the right to grant sublicenses, under any such invention, discovery, patent application or patent, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.

(2) The assigning party shall acquire all right, title and interest in and to any such invention, discovery, patent application, or patent in its own country, subject to a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the recipient party, with the right to grant sublicenses, under any such invention, discovery, patent application or patent, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.

b) If made or conceived by a party or its contractors as a direct result of employing information which has been communicated to it under this Agreement by the

Vereinbarung durch die andere Vertragspartei oder ihre Auftragnehmer oder während eines Seminars oder anderer gemeinsamer Tagungen mitgeteilt wurden, gemacht oder konzipiert wurde, erwirbt die Vertragspartei, die die Erfindung gemacht hat, sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in allen Ländern, vorbehaltlich der Einräumung einer gebührenfreien, nichtausschließlichen, unwider-ruflichen Lizenz an die andere Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent in allen Ländern zur Nutzung bei der Herstellung oder Verwertung von besonderem Kernmaterial oder von Atomenergie zu erteilen.

- c) In bezug auf andere besondere Formen der Zusammenarbeit einschließlich des Austauschs von Materialien, Geräten und Ausrüstung für besondere gemeinsame Forschungsprojekte sorgen die Vertragsparteien für eine angemessene Aufteilung der Rechte an Erfindungen aus dieser Zusammenarbeit. Im allgemeinen sollte jedoch jede Vertragspartei normalerweise über die Rechte an derartigen Erfindungen in ihrem Lande verfügen, mit einer nicht ausschließlichen, unwider-ruflichen, gebührenfreien Lizenz für die andere Vertragspartei; die Rechte an derartigen Erfindungen in anderen Ländern sollten von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Billigkeit vereinbart werden.
- d) Es wird davon ausgegangen, daß jede Vertragspartei nach dem Inkrafttreten der Europäischen Patentkonventionen (Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente; Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt) eine Änderung dieses Absatzes 1 beantragen kann, um im Rahmen der Europäischen Patentkonventionen die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie gemäß den Buchstaben a) bis c) vorgesehen sind.

2. Die Vertragsparteien werden Staatsangehörige des Staates der anderen Vertragspartei bei der Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen an Erfindungen nach Absatz 1 nicht diskriminieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Lizenzierungspolitik und -praxis jeder Vertragspartei durch das Recht der beiden Vertragsparteien, Lizenzen in einem einzigen Hoheitsgebiet zu vergeben, berührt werden können. Demnach kann jede Vertragspartei für eine Einzelerfindung oder eine Gruppe von Erfindungen beantragen, daß die Vertragsparteien einander konsultieren, um jede nachteilige Wirkung, die parallele Lizenzierungsbefugnisse auf die Politik und die Praxis der Vertragsparteien haben könnten, zu mindern oder auszuschließen.

3. Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche auf Ausgleich, Gebühren oder Entschädigung gegen die andere Vertragspartei in bezug auf Erfindungen, Entdeckungen, Patentanmeldungen oder Patente, die im Rahmen dieses Übereinkommens gemacht oder konzipiert wurden, und stellt die andere Vertragspartei von allen derartigen Ansprüchen frei; hierzu gehören auch Ansprüche nach den Bestimmungen des Atomenergiewetzes (Atomic Energy Act) der Vereinigten Staaten von Amerika von 1954, in der geänderten Fassung, und des deutschen Arbeitnehmererfindergesetzes vom 25. Juli 1957 (BGBl. 1957, Teil I, Seite 756), in der geänderten Fassung; der BMFT übernimmt die Verpflichtung nach dem genannten deutschen Gesetz für die Verwertung von Patenten durch die ERDA oder in ihrem Auftrag.

Artikel 11

1. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die entsendende Vertragspartei Ausrüstungsgegenstände für die Verwendung in gemeinsamen Projekten und Experimen-

other party or its contractors or communicated during seminars or other joint meetings, the party making the invention shall acquire all right, title and interest in and to any such invention, discovery, patent application or patent in all countries, subject to a grant to the other party of a royalty-free, non-exclusive, irrevocable license with the right to grant sublicenses, in and to any such invention, discovery, patent application, or patent, in all countries, for use in the production or utilization of special nuclear material or atomic energy.

- c) With regard to other specific forms of cooperation, including exchanges of materials, instruments, and equipment for special joint research projects, the parties shall provide for appropriate distribution of rights to inventions resulting from such cooperation. In general, however, each party should normally determine the rights to such inventions in its own country, with a non-exclusive, irrevocable, royalty-free license to the other party, and the rights to such inventions in other countries should be agreed upon by the Parties on an equitable basis.
- d) It is understood that after the European patent conventions (Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente; Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt) have come into force, either party may request a modification of this Paragraph 1 for the purpose of according equivalent rights as provided in Subparagraphs 1. a) — c) above under the European Patent Conventions.

2. Neither party shall discriminate against citizens of the country of the other party with respect to granting any license or sublicense under any invention pursuant to Paragraph 1 above. It is understood that the licensing policies and practices of each party can be affected because of the rights of both Parties to grant licenses with a single jurisdiction. Accordingly, either party may request, in regard to a single invention or class of inventions, that the Parties consult in an effort to lessen or eliminate any detrimental effect that the parallel licensing authorities may have on the policies and practices of the Parties.

3. Each Party waives any and all claims against the other Party for compensation, royalty or award as regards any inventions or discovery, patent application or patent, made or conceived under this Agreement, and releases the other party with respect to any and all such claims, including any claims under the provisions of the U.S. Atomic Energy Act of 1954, as amended, and the German Employees' Inventions Law (Arbeitnehmererfindergesetz) of July 25, 1957 (BGBl. 1957, Part 1, Page 756), as amended, and the BMFT assumes the obligation under the said German Law for use of patents by or on behalf of ERDA.

Article 11

1. By mutual agreement the sending party may provide equipment to be utilized in joint projects and experiments. In such cases the sending party shall supply

ten zur Verfügung stellen. In derartigen Fällen stellt die entsendende Vertragspartei so schnell wie möglich eine ausführliche Liste der zu liefernden Ausrüstung einschließlich der relevanten Spezifikationen und technischen und informativen Dokumentation zur Verfügung.

2. Die von der entsendenden Vertragspartei für die Verwendung in gemeinsamen Projekten und Experimenten zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände und erforderlichen Ersatzteile bleiben ihr Eigentum und werden nach Beendigung des gemeinsamen Projekts oder Experiments an die entsendende Vertragspartei zurückgegeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Die obengenannten Ausrüstungsgegenstände finden in der gastgebenden Einrichtung nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien oder ihren maßgebenden Vertretern in dieser Einrichtung Verwendung.

4. Die gastgebende Einrichtung stellt die für die Ausrüstung erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und liefert auch elektrischen Strom sowie Wasser, Gas etc. entsprechend den gemeinsam zu vereinbarenden technischen Erfordernissen.

5. Die Verantwortung und die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Ausrüstung und der Materialien auf dem Luft- oder Seeweg zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einem autorisierten Eingangshafen in der Bundesrepublik Deutschland in der Nähe des endgültigen Bestimmungsortes sowie die Verantwortung für die sichere Verwahrung und die Transportversicherung trägt die ERDA.

6. Die Verantwortung und die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Ausrüstung und der Materialien auf dem Luft- oder Seeweg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem autorisierten Eingangshafen in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Nähe des endgültigen Bestimmungsortes sowie die Verantwortung für die sichere Verwahrung und die Transportversicherung trägt der BMFT.

7. Die von der entsendenden Vertragspartei für die Durchführung gemeinsamer Projekte oder Experimente zur Verfügung gestellte Ausrüstung gilt als wissenschaftliche Ausrüstung ohne kommerzielle Eigenschaften.

Artikel 12

1. Jede Vertragspartei sorgt für die Auswahl von entsprechendem Personal, das die für die Durchführung der vereinbarten Gemeinschaftsprojekte erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen besitzt. Bei der Durchführung derartiger Gemeinschaftsprojekte wird das von beiden Vertragsparteien ausgewählte Personal der gastgebenden Einrichtung angeschlossen.

2. Jede Vertragspartei ist für die Zahlung von Gehältern, Versicherungsbeiträgen und Zulagen an ihr Personal verantwortlich.

3. Jede Vertragspartei kommt für die Reise- und Unterhaltskosten ihres Personals während des Aufenthalts an der gastgebenden Einrichtung auf, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Die gastgebende Einrichtung sorgt für entsprechende Unterbringung des Personals der anderen Vertragspartei und seiner Familie in gegenseitigem Einvernehmen.

5. Jede Vertragspartei läßt den Spezialisten der anderen Vertragspartei (und ihren Familien) die erforderliche Unterstützung zuteil werden hinsichtlich administrativer Formalitäten (Reisearrangements etc.).

6. Das Personal jeder Vertragspartei hält sich an die an der gastgebenden Einrichtung geltenden allgemeinen Arbeitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

as soon as possible a detailed list of the equipment to be provided together with the relevant specifications and technical and informational documentation.

2. The equipment and necessary spare parts supplied by the sending party for use in joint projects and experiments shall remain its property and shall be returned to the sending party upon completion of the joint project or experiment, unless otherwise agreed.

3. The above-mentioned equipment shall be brought into operation at the host establishment only by mutual agreement between the Parties or between their senior representatives at the host establishment.

4. The host establishment shall provide the necessary premises for the equipment, and shall provide for electric power, water, gas, etc., in accordance with technical requirements which shall be as mutually agreed upon.

5. The responsibility and expenses for the transport of equipment and materials from the United States of America by plane or ship to an authorized port of entry in the Federal Republic of Germany convenient to the ultimate destination, and return, and also responsibility for their safekeeping and insurance en route shall rest with ERDA.

6. The responsibility and expenses for the transport of equipment and materials from the Federal Republic of Germany by plane or ship to an authorized port of entry in the United States of America convenient to the ultimate destination, and return, and also responsibility for their safekeeping and insurance en route shall rest with the BMFT.

7. The equipment provided by the sending party for carrying out joint projects or experiments will be considered to be scientific, not having a commercial character.

Article 12

1. Each party shall ensure the selection of adequate staff with the skills and competence necessary to conduct agreed upon joint projects. In carrying out such joint projects, selected staff of both Parties shall be attached to the host establishment.

2. Each party shall be responsible for the salaries, insurance, and allowances to be paid to its personnel.

3. Each party shall pay for the travel and living expenses of its personnel when staying at the establishment of the host party unless otherwise agreed.

4. The host establishment shall arrange for comparable accommodations for the other party's personnel and their families on a mutually agreeable reciprocal basis.

5. Each party shall provide all necessary assistance to the specialists (and their families) of the other party as regards administrative formalities (travel arrangements, etc.).

6. The personnel of each party shall conform to the general rules of work and safety regulations in force at the host establishment.

Artikel 13

Beide Vertragsparteien stimmen überein, daß hinsichtlich der Entschädigung für während der Durchführung gemeinsamer Projekte verursachte Schäden folgende Bestimmungen gelten sollen. Es wird davon ausgegangen, daß diese Entschädigung sich nach den Gesetzen des Landes richtet, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

1. Schäden zwischen den Vertragsparteien

- a) Jede Vertragspartei ist allein verantwortlich für die Zahlung von Entschädigungen für Schäden, die ihrem Personal entstanden sind, unabhängig davon, wo der Schaden eingetreten ist, und verlangt keinerlei Ersatz für Schäden, die an ihrem Eigentum entstanden sind, sofern Absätze 1. b) und 1. c) nichts anderes bestimmen.
- b) Falls der dem Personal einer Vertragspartei entstandene Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch das Personal der anderen Vertragspartei verursacht wurde, erstattet letztere der ersteren eine vereinbarte Summe, die die erstere der Person oder den Personen, die den Schaden erlitten haben, zu zahlen verpflichtet ist.
- c) Falls ein Schaden am Eigentum einer Vertragspartei grob fahrlässig oder vorsätzlich durch das Personal der anderen Vertragspartei verursacht wurde, entschädigt letztere die erstere für den erlittenen Schaden.

2. Schäden mit Beteiligung Dritter

a) Schadhafte Ausrüstung

Für Schäden, die dem Personal oder am Eigentum Dritter durch die schadhafte Ausrüstung einer Vertragspartei entstehen, wird Schadensersatz geleistet durch die Vertragspartei, welcher die Ausrüstung gehört, sofern Absatz 2. c) nichts anderes bestimmt.

b) Durch das Personal

Für Schäden, die dem Personal oder am Eigentum Dritter durch das Personal einer Vertragspartei entstehen, wird durch die Vertragspartei Schadensersatz geleistet, auf deren Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, sofern Absatz 2. c) nichts anderes bestimmt.

c) Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln

Wurde der in Absatz 2. a) und 2. b) bezeichnete Schaden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Personals einer Vertragspartei verursacht, trägt diese Vertragspartei die finanzielle Verantwortung gegenüber Dritten.

d) Durch Dritte verursachte Schäden

Für den Fall, daß dem Personal oder am Eigentum einer der beiden Vertragsparteien durch einen Dritten irgendwelcher Schaden entsteht, leistet jede der beiden Vertragsparteien der anderen Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Forderung gegenüber dem Dritten.

e) Klärung von Fragen

Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, nimmt es auf sich, in Abstimmung mit der anderen Vertragspartei alle mit der Feststellung von Ursachen, Ausmaß und Notwendigkeit des Schadensersatzes zusammenhängenden Fragen mit dem Dritten zu klären. Jede diesbezügliche Einigung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Nach Regelung der Angelegenheit einigen sich beide Vertragsparteien einvernehmlich hinsichtlich des Schadensersatzes.

Article 13

Both parties agree that the following provisions shall apply concerning compensation for damages incurred during the implementation of joint projects. It is understood that such compensation will be in accordance with the laws of the country on whose territory damages will have been incurred, except as otherwise provided.

1. First and second party damages

- a) Each party shall alone be responsible for payment of compensation for damages suffered by its staff regardless of where the damages have been incurred, and will not bring suit or lodge any other claims against the other party for damages to its property except as noted in Paragraphs 1. b) and 1. c).
- b) If the damage suffered by the staff of one of the Parties is due to the gross negligence or intentional misconduct of the staff of the other party, the latter shall reimburse the former an agreed to sum of money which the former would be obliged to pay to the person or persons suffering the damages.
- c) If damages to the property of one party are due to the gross negligence or intentional misconduct of the staff of the other party, the latter shall compensate the former for the damages suffered.

2. Third party damages

a) Defective equipment

Damages caused to the staff or property of a third party by defective equipment of a party will be compensated for by the party to which the equipment belongs, except as noted in Paragraph 2. c).

b) By staff

Damages caused to the staff or property of a third party by the staff of a party will be compensated for by the party in whose territory the damages occurred, except as noted in Paragraph 2.c).

c) Gross negligence or intentional misconduct

If damages referred to in Paragraphs 2. a) and 2. b) were due to the gross negligence or intentional misconduct of the staff of a party, that party will bear the financial responsibility in regard to the third party.

d) Damage by third party

In the event of damage of any kind caused by a third party to the staff or property of one or both of the Parties, each of the two contracting parties will render the other aid in corroboration of claims on the third party.

e) Resolutions of questions

The party on whose territory the damage was incurred will, in consultation with the other party, take upon itself the resolution, with the third party, of all questions connected with the determination of the causes, extent and necessity for compensation for damages incurred. Any such resolution shall have the concurrence of the other party. After resolution of the matter, both Parties will decide, between themselves, the questions relating to compensation for damages incurred.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten setzen die Vertragsparteien einen paritätisch besetzten Ausschuß ein. Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem BMFT und der ERDA vorgelegt, die die Beschlüsse prüfen und gemeinsam eine endgültige Entscheidung treffen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für durch ein nukleares Ereignis verursachte Schäden im Sinne der Gesetze der Vertragsparteien. Die Höhe des Schadensersatzes für durch ein nukleares Ereignis verursachte Schäden richtet sich nach den Gesetzen der Vertragsparteien.

5. Definitionen

- a) „Personal“ einer Vertragspartei sind die Bediensteten der Vertragspartei, ihre Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen erbringen, sowie die Bediensteten dieser Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen erbringen.
- b) „Ausrüstung“ oder „Eigentum einer Vertragspartei“ sind die Ausrüstung oder das Eigentum im Besitz der betreffenden Vertragspartei oder des Auftragnehmers oder der Unterauftragnehmer der betreffenden Vertragspartei, die in Zusammenhang mit den gemeinsamen Projekten im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen erbringen.

Artikel 14

1. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Abkommen oder Vereinbarungen. Diese Vereinbarung schließt auch nicht aus, daß Handelsfirmen oder andere nach Maßgabe der Gesetze gegründete Unternehmen in jedem der beiden Länder im Rahmen der in dem betreffenden Land geltenden gesetzlichen Bestimmung Handelsgeschäfte tätigen; sie schließt auch nicht aus, daß die Vertragsparteien mit anderen Regierungen oder Personen zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird erwartet, daß diese Vereinbarung den industriellen und gewerblichen Austausch auf dem Gebiet des SNR zwischen den Firmen der Länder der Vertragsparteien im Hinblick auf die beiden Ländern aus einem solchen Austausch erwachsenden Vorteile erleichtern wird.

2. Der BMFT und die ERDA dienen als Koordinierungsstelle für Verträge und Vereinbarungen zwischen Handelsfirmen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn diese Firmen im Auftrag ihrer jeweiligen Regierung im Rahmen dieser Vereinbarung handeln. Es gilt als vereinbart, daß alle derartigen Verträge und Vereinbarungen den in den Ländern der Vertragsparteien geltenden gesetzlichen Vorschriften genügen müssen. Der BMFT ist berechtigt, die INB gemäß Artikel 4 zu benennen.

Artikel 15

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Länder. Alle sich in ihrem Verlauf ergebenden Fragen in bezug auf diese Vereinbarung werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

Artikel 16

Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Beteiligung an den Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung. Es wird davon ausgegangen, daß die Fähigkeit der Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, von der Verfügbarkeit dafür bestimmter Mittel abhängt.

3. In the event of any dispute between the two Parties, a committee shall be appointed by the Parties, with equal representation. The conclusions of the committee will be presented to ERDA and BMFT who will review the conclusions and arrive at a mutual agreement concerning final disposition.

4. The foregoing provisions of this Article shall have no applicability to damages caused by a nuclear incident as defined by the laws of the Parties. Compensation for damage caused by such a nuclear incident shall be in accordance with the laws of the Parties.

5. Definitions

- a) "Staff" of a party means the employees of the party, its contractors and subcontractors performing services under this Agreement, and employees of these contractors and subcontractors performing services under this Agreement.
- b) "Equipment" or "property" of a party means the equipment or property owned by that party, or by the contractor or subcontractors of that party who perform services in connection with joint projects under this Agreement.

Article 14

1. The provisions of this Agreement shall not affect the rights or duties of the contracting party under other agreements or arrangements. This Agreement also in no way precludes commercial firms or other legally constituted enterprises in each of the two countries from engaging in commercial dealings in accordance with the applicable laws of each country; nor does it preclude the Parties from engaging in activities with other governments or persons. Moreover, it is expected that the present Agreement should facilitate industrial and commercial exchanges in the field of LMFBR between the firms of the countries of the Parties with a view to mutual benefits from such exchanges for both countries.

2. ERDA and the BMFT will act as the point of coordination for contracts and arrangements between commercial firms of the United States of America and the Federal Republic of Germany, when such firms act on behalf of their respective governments under the terms of this agreement. It is understood that all such contracts and arrangements shall conform with the applicable laws and regulations of the Parties. The BMFT has a right to designate INB as stated in Article 4.

Article 15

Cooperation under this Agreement shall be in accordance with the laws and regulations of the respective countries. All questions related to the Agreement arising during its term shall be settled by the Parties by mutual agreement.

Article 16

Each party shall bear the costs of its participation in the activities under this Agreement. It is understood that the ability of the parties to carry out their obligations is subject to the availability of appropriated funds.

Artikel 17

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

1. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft, hat eine Laufzeit von zehn Jahren und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Durchführung und Fortschritte im Rahmen dieser Vereinbarung können einer jährlichen Prüfung durch die Vertragsparteien unterliegen.

2. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jederzeit außer Kraft setzen, indem sie der anderen Vertragspartei ihre Absicht ein Jahr im voraus schriftlich notifiziert. Eine solche Beendigung erfolgt unbeschadet der Rechte, die eine Vertragspartei während der Dauer der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Beendigung erworben hat.

3. Für den Fall, daß während der Laufzeit dieser Vereinbarung das SNR-Programm einer Vertragspartei sich wesentlich ändert, sei es durch erhebliche Erweiterung, Reduzierung, Umgestaltung oder durch Verschmelzung von wichtigen Elementen mit dem SNR-Programm eines Dritten, so hat jede Vertragspartei das Recht, eine Revision bezüglich Umfang und/oder Bedingungen dieser Vereinbarung zu verlangen.

4. Alle bei Beendigung der Vereinbarung noch nicht abgeschlossenen gemeinsamen Arbeiten und Experimente werden bis zu ihrem Abschluß nach den Bestimmungen der Vereinbarung weitergeführt.

Geschehen zu Bonn am 8. Juni 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Hans Matthöfer

Für die Energy Research
and Development Administration der
Vereinigten Staaten
Martin J. Hillenbrand

Article 17

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Article 18

1. This Agreement shall enter into force upon signature, shall continue for a ten-year period, and shall be extendable by mutual consent. The implementation and progress under this Agreement may be subject to annual review by the Parties.

2. This Agreement may be terminated at any time at the discretion of either party, upon one year's advance notification in writing by the party seeking to terminate the Agreement. Such termination shall be without prejudice to the rights which may have accrued under this Agreement to either party up to the date of such termination.

3. In the event that, during the period of this Agreement, the nature of either party's LMFB program should change substantially, whether this be by substantial expansion, reduction, transformation or amalgamation of major elements with the LMFB program of a third party, either party shall have the right to request revisions in the scope and/or terms of this Agreement.

4. All joint efforts and experiments not completed at the termination of this Agreement will be continued until their completion under the terms of this Agreement.

Done at Bonn in Duplicate in the English and German Languages, each equally authentic, this 8th day of June 1976.

For the United States Energy Research
and Development Administration
Martin J. Hillenbrand

The Federal Minister for
Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens
über Suchtstoffe**

Vom 12. Juli 1976

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1353) ist in seiner ursprünglichen Fassung nach Artikel 41 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik
am 1. Januar 1976
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat die Deutsche Demokratische Republik folgenden Vorbehalt gemacht:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmung des Artikels 48 Absatz 2 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsieht, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit

des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.“

Die Änderungen der Anlagen zu dem Einheits-Übereinkommen sind mit den Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1464) und vom 22. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1504) veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 289) und vom 9. März 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 441).

Bonn, den 12. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Vom 23. Juli 1976

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Ghana am 28. September 1976

Mauritius am 24. September 1976

in Kraft treten.

Ferner wird die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Mauretanien am 21. September 1976

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1014).

Bonn, den 23. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 23. Juli 1976

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Katar	am 3. September 1976
Libyen	am 28. September 1976
Mauretanien	am 17. September 1976
Mauritius	am 21. September 1976

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 562).

Bonn, den 23. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Vom 23. Juli 1976

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Neuseeland	am 13. August 1976
------------	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 405).

Bonn, den 23. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern
zur Arbeit auf See**

Vom 23. Juli 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1920 in Genua angenommene Übereinkommen Nr. 7 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) ist von Brasilien gekündigt worden. Nach seinem Artikel 12 ist das Übereinkommen für Brasilien ein Jahr nach Eintragung der Kündigung durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, das ist der 9. Januar 1975, außer Kraft getreten.

Ferner haben die Bahamas dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1976 notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachten.

Papua-Neuguinea hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 202), vom 17. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt II S. 1049), vom 1. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 1854) und vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 889).

Bonn, den 23. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten

Vom 29. Juli 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juni 1925 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 18 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung auf seine Überseegebiete Französisch Polynesien, Französischer Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon erstreckt.

Papua-Neuguinea betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 90) und vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 84).

Bonn, den 29. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention**

Vom 3. August 1976

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch Erklärungen vom 11. Juni 1976 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzblatt 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 1. Juli 1976
für je weitere fünf Jahre

anerkennt; die Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 9) und vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1083).

Bonn, den 3. August 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.